der Berner Konvention vorbildlich vorschwebte, nämlich:

sin wirksamer und möglichst gleichmäßiger Beise bas Urheberrecht ber vereinigten Staatsangehörigen gu ichuten«, viel zu wenig Rechnung getragen wird. Der praftische Wert der dem verlegten deutschen Urheber im Auslande auf Grund der Ronvention garantierten Rechtshilfe finft aber auf den Rullpunkt herab, wenn unter dem Schutze der Konventions= staaten Entscheidungen gefällt werden, wie wir in nachstehendem eine aus der Schweizer Judifatur herausgreifen wollen. Das geflügelte Wort des alten Lateiners von einem lucus a non lucendo muß eben auch auf dem Boden der Rechtsanwendung bisweilen fein praftisches Beispiel finden.

Daß deutsche Geiftesarbeit im Berbandsauslande häufiger, als es angemeffen und notwendig erscheint, ohne Borwiffen und Willen des Urhebers benutt und verwertet wird, ift eine bekannte Thatfache. Man fühlt fich im Auslande immer noch vor der Berfolgung des verlegten Rechtes verhaltnis= mäßig ficher. Man weiß, daß die Rechtssuche vor ausländi= ichen Gerichten gerade nicht zu den leicht zu bewältigenden Annehmlichkeiten des Berkehrs gehört, man kann mit der Möglichkeit hier leichter rechnen, es werde der fremde Uneignungsatt dem auswärtigen Berlegten in der Regel eber

verborgen bleiben als im Inlande.

Der einzige Staat, der in feinem Schutgebiete die deutsche Schriftsprache aufweift, ift unter den Berbandsstaaten ber Berner Ronvention die Schweig. Dort ift bemnach ein fträflicher Uneignungsaft von beutschen Beifteserzeugniffen viel leichter durchzuführen als in den anderen Berbandsstaaten, wo man erft zu dem Mittel einer lebersetzung greifen muß, um das fremde Beifteswert im eigenen Lande ju verwerten. Es ift daher eine befannte Thatfache, daß Deutsch= land für litterarifche Freibeutereien in der Schweig das nächstliegende und billigfte Kontingent ftellt. Ramentlich, was die periodifche Beitungs- und Beitschriftenlitteratur anbelangt, fo bilden Entlehnungen auf das Ronto der geiftigen Arbeit jum Rachteile deutscher Urheber feine allzugroßen Geltenheiten in der Schweig. Die Berfplitterung der Schweizer Gidgenoffenschaft in gahlreiche Kantone mit felbständiger Berwaltung und verschiedenartigen Rechten leiftet der internatio= nalen Rechtsverfolgung noch ebenfo viel Widerstand, wie fie dem Ungefühntbleiben folder litterarischer Eingriffe forderlich ift. Außerdem wird jeder Deutsche, der in der Schweig vor Bericht auftritt, gur Rechtsverfolgung erft zugelaffen, wenn er durch eine notariell und ministeriell beglaubigte Urfunde nachweist, daß er auch diejenige Berfon wirklich ift, als die er fich im Schriftsage bezeichnet. Diefer Rachweis ift naturzugelaffenen, geeigneten rechtstundigen Bertreter mahlen, mas in der Regel nur mit Bilfe eines verfierten deutschen Rechtsanwaltes, ber zugleich das jeweilige Schweizer Rantonsrecht an der Band hat und auf den Fall im voraus anzuwenden weiß, möglich ift. Wir geben nunmehr den eigen gearteten Bracebengfall in Rurge wieder.

Eine in der Schweiz erscheinende Jachzeitschrift hatte in ihre Spalten an leitender Stelle einen großeren fachwiffenichaftlichen Artitel aufgenommen, der erftmalig unter Rach= brudeverbot an ber Spige und mit Berfafferangabe in einer beutichen Beitichrift ericbienen mar. Die Schriftleitung bes Schweizer Sachblattes hatte vor Abbrud fich nicht für verpflichtet gehalten, bei dem mit Ramen bezeichneten deutschen Berfaffer anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen er verletten beutschen Urheber fehr nachteilige Prozeftoftendie Bermendung feiner Arbeit in der Schweizer Fachzeitschrift beftimmung. In Deutschland mare in einem Falle wie dem gestatte. Die Arbeit murde fosantweg, ungeachtet des an vorliegenden bei einer Berurteilung des nachdruchveranftalters der Spige befindlichen Nachdrudverbotes, abgedruckt, ja, es zu Strafe und Entschädigung wegen unerlaubten Nachdruckes die wurde fogar ber Berfaffername - vermutlich, um die Ur- Berurteilung auch ju famtlichen burch die Strafthat und bas

Grundfage, der dem internationalen Berbande bei Abfaffung | heberschaft des Artitels zu verdeden, - am Ropfe der Arbeit einschließlich des Nachdrudsverbotes geftrichen. Der Artifel erichien somit im Biederabdrud in der Schweig ohne Berfafferangabe und ohne nachdrudsvermert. Der Berfaffer murde durch einen Zufall auf die Art der Berwertung, die feine Arbeit in der Schweiz gefunden hatte, aufmertfam. Dadurch, daß feine Arbeit ohne Rachdrudsvermert in einem Schweizer Blatte erschienen mar, mar fie nach Artikel 7 der Konventionsbeftimmungen für das gefamte Bebiet der übrigen Berbandsftaaten gur Bervielfaltigung im Original ober in der Uebersegung freigegeben worden. Bweifellos lag aber in diefer mit großer Ungeniertheit vorgenommenen litterarischen Anleihe feitens des Schweizer Blattes, das noch nicht einmal für gut fand, dem Berfaffer die Ehre der Rennung feines Ramens in der Deffentlichkeit guteil werden gu laffen, ein besonders qualifizierter verbotener Nachdrud vor, dem gegen= über nach Artifel 2 der Berner Konvention auch die Schweizer Berichte den Rechtsichut ju gunften des deutschen Urhebers nicht verfagen tonnten.

> Das Berfahren wurde in der Annahme, daß der Ausgang des Prozesses in einem fo draftischen Falle internatio= naler Urheberrechtsverlegung nicht mehr zweifelhaft fein fonne, auch mas die pefuniare Seite ber Sache anbelangt, unter Erlegung der vorschriftsmäßigen Gebühren feitens des Rlagers bei dem guftandigen Ranton = Begirtsgerichte in aller Form

eingeleitet.

In der Schweiz gehen bei verbotenem nachdrud bezw. Rachbildung das Straf= und Civilverfahren Sand in Sand; die Rechtsverfolgung beurteilt fich nach dem Schweizer Bundesgefet vom 23. April 1883 in Berbindung mit den erweiterten Berner Ronventions-Bestimmungen, und es muß innerhalb Jahresfrift nach Kenninisnahme des Rachdruckes oder der Rachbildung seitens des Berlegten Rlage erhoben fein. Der Antrag ging auf Berurteilung des Nachdrudveranstalters zu ber gesetzlichen Strafe und Zuerkennung einer nach richterlichem Ermeffen festzusegenden Entschädigung an den Urheber des Artifels. Man mar bei einem fo gravierenden Rachdrudsfalle, wie dem vorgelegenen, wohl berechtigt, anzunehmen, daß er auch vor dem ausländischen Gerichte feine volle Burdigung in ftrafs rechtlicher wie civilrechtlicher Binficht finden werde.

In diefer Annahme ging man aber, wie ber Schluß= erfolg des gangen Berfahrens beweifen follte, ganglich fehl. Das Endergebnis des Prozesses lieferte den Beweis, daß der verlette deutsche Urheber und sein Anwalt die Rechnung, wie man zu fagen pflegt, in diefer Sache ohne den Wirt gemacht hatten. Das Schweizer Bundesgericht fprach gwar den Rachdrudeveranstalter des verbotenen Nachdrudes schuldig, verurteilte ihn lich mit besonderen Roften verknüpft. Beiter muß man fich aber unter Ermäßigung der im Schweizer Bundesgeset aneinen in der Schweig anfaffigen, bei dem betreffenden Berichte gedrohten Mindestiftrafe von 100 Francs, auf Grund ber Unnahme milbernder Umftande, ju ber fehr geringen Beld= buge von 20 Francs, die an die Berichtstaffe ju entrichten feien; ben Civilentichadigungsanfpruch betrffend, erffarte das Bericht, daß diefer allerdings grundfaglich im Intereffe des verlegten Urhebers zu ichugen fei, erkannte aber nach freiem richterlichen Ermeffen auf den geringen Betrag von 50 Francs gu Bunften des Geschädigten, der natürlich die Beiter= verwertung feiner Arbeit burch Wiedernachdruck, d. h. Ueber= gang in noch andere Blatter und Beitschriften nicht nachweisen, auch die anderweite Berwertungsmöglichkeit feiner Arbeit in Deutschland und ber Schweig nicht unbedingt nach= weisen tonnte.

Endlich traf das Schweizer Begirtsgericht folgende bem